



Dringlichkeitsantrag

der Abgeordneten **Hubert Aiwanger, Florian Streibl, Thorsten Glauber, Prof. (Univ. Lima) Dr. Peter Bauer, Dr. Hans Jürgen Fahn, Günther Felbinger, Eva Gottstein, Joachim Hanisch, Johann Häusler, Dr. Leopold Herz, Nikolaus Kraus, Peter Meyer, Alexander Muthmann, Prof. Dr. Michael Piazzolo, Bernhard Pohl, Gabi Schmidt, Dr. Karl Vetter, Jutta Widmann, Benno Zierer** und **Fraktion (FREIE WÄHLER)**

Energiewendefeindlichen EEG-Bundeskabinettsbeschluss ablehnen

Der Landtag wolle beschließen:

Der Landtag steht zum eigentlichen Grundprinzip des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) mit garantierten Vergütungssätzen, die degressiv ausgestaltet sind und unter Beachtung des Bestandsschutzes sowie der erforderlichen Planungssicherheit für Investoren regelmäßig in ihrer Höhe angepasst werden. Dieses Grundprinzip ist einer der Hauptgründe dafür, dass auch in Bayern zahlreiche Bürgerenergieanlagen errichtet wurden. Die vom Bundeskabinett am 8. Juni 2016 im Entwurf zur Änderung des EEG beschlossene Abschaffung dieses Prinzips für Wind- und Photovoltaikanlagen mit mehr als 750 Kilowatt (kW) Leistung sowie für Biomasseanlagen mit mehr als 150 kW lehnt der Landtag daher ab.

Im Rahmen des von der Bundesregierung beschlossenen Systemwechsels hin zu einem Ausschreibungsmodell wird die Staatsregierung aufgefordert, sich auf Bundesebene für folgende Änderungen am derzeitigen EEG-Entwurf einzusetzen:

- Die für vor dem 1. Januar 2017 bereits genehmigte, aber erst nach dem 1. Juni 2017 ans Netz gehende Windenergieanlagen an Land vorgesehene Einmaldegression von fünf Prozent wird ersatzlos gestrichen.
- Windenergieanlagen bis sechs Megawatt installierter Leistung und Windparks mit maximal sechs Erzeugungseinheiten werden von der Ausschreibungspflicht ausgenommen. Für sie gelten die bisherigen Vergütungsregeln.

- § 36h EEG 2016 wird dahingehend geändert, dass der Korrekturfaktor unterhalb eines Referenzertragswerts von 70 Prozent erhöht wird, damit ein Ausbau der Windenergie auch an Standorten mit einem Referenzertrag von 60 Prozent ermöglicht wird.
- Die mit dem EEG 2014 eingeführte Belastung des Stroms für den Eigenbedarf mit der EEG-Umlage wird für sämtliche Erneuerbare-Energien-Anlagen abgeschafft.
- Für Biogasanlagen mit einer Leistung von weniger als 150 kW wird eine Anschlussregelung für die Zeit nach Ablauf des 20-jährigen Vergütungsanspruchs geschaffen, die eine Stilllegung noch funktionstüchtiger Anlagen verhindert.
- Die Besondere Ausgleichsregelung wird auf diejenigen Industriebetriebe beschränkt, die tatsächlich strom- und exportintensiv sind.

Begründung:

Der Systemwechsel hin zu einem Ausschreibungsmodell benachteiligt vor allem Bürgerenergieanlagen, also ausgerechnet die Anlagen, die bisher vor Ort die größte Akzeptanz erfahren haben. Das Risiko, bei der Ausschreibung keinen Zuschlag zu erhalten, wird auch durch die vorgesehenen Erleichterungen im Ausschreibungsverfahren für solche Projekte nicht kompensiert.

Die vorgesehene Einmaldegression für bereits genehmigte Windenergieanlagen stellt u.E. einen massiven Vertrauensbruch dar. Das im Kabinettsbeschluss vorgesehene Referenzertragsmodell benachteiligt einmal mehr Standorte im Binnenland mit einem Referenzertrag zwischen 60 und 70 Prozent.

Im Bereich der Photovoltaik wurden die Ausbauziele der Bundesregierung in den vergangenen beiden Jahren deutlich verfehlt. Die Abschaffung der EEG-Umlage auf Photovoltaikstrom für den Eigenbedarf ist daher überfällig. Außen vor bleiben im Kabinettsbeschluss auch bestehende kleine Biogasanlagen. Den zahlreichen meist bäuerlichen bayerischen Anlagen droht damit nach Ablauf des Vergütungszeitraums das Aus.